

Anhang zur Schulordnung

1. Hausordnung / Pausenhofordnung

1 Besondere Verhaltensregeln

- 1.1 Für Jacken und Mäntel müssen die Garderoben vor den Klassenzimmern genutzt werden. Wertgegenstände, Geldbeträge u.ä. müssen mit ins Klassenzimmer genommen werden. Für Verluste - auch bei zurückgelassenen Gegenständen - haftet die Schule nicht. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
- 1.2 In der Schule sind die Schüler gehalten ordentlich und dem Anlass und Zweck angemessen gekleidet zu erscheinen, Sportkleidung ist separat mitzubringen.
- 1.3 Ist ein Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, meldet der Klassensprecher dies dem Lehrer der benachbarten Klasse, der Schulsozialarbeit und im Sekretariat.

2 Pausenordnung

Während der Pausen halten sich die Schüler auf dem Pausenhof auf. Ausgelassenes Toben, Raufen und Schneeballwerfen sowie Rad-, Mofa-, Cityroller, Skateboard und Inliner fahren kann auf dem Schulhof nicht geduldet werden, weil andere dadurch gefährdet werden.

3 Maßnahmen bei Krankheit, Beurlaubung oder Unfall

- 3.1 Im Krankheitsfall **benachrichtigen** die Erziehungsberechtigten das **Sekretariat**, gegebenenfalls die Ganztagesbetreuung **vor Unterrichtsbeginn**. Innerhalb von zwei Tagen ist eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen. Dies gilt auch für den Fall, dass Kinder während des Unterrichts erkranken. In Einzelfällen kann auch schon ab dem 1. Krankheitstag ein ärztliches Attest eingefordert werden. Bei **ansteckenden/meldepflichtigen Krankheiten** (z.B. Röteln, Masern, Läuse, ...) muss die **Schule sofort benachrichtigt** werden.
- 3.2 Die Freistellung vom Unterricht ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Sie ist rechtzeitig im Voraus schriftlich zu beantragen; für einen Tag beim Klassenlehrer, für zwei und mehr Tage beim Schulleiter.
- 3.3 Arztbesuche sind möglichst in unterrichtsfreie Nachmittage zu legen.
- 3.4 Unfälle im Schulbereich und auf dem Schulweg sind bald möglichst auf dem Sekretariat zu melden.

Diese Hausordnung ist den Schülern zu Beginn jeden Schuljahres bekannt zu geben.

2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Der § 90 Schulgesetz unterscheidet:

A: Pädagogische Hilfen / Erziehungsmaßnahmen

- Pädagogische Hilfen: Gespräch zwischen Lehrer und Schüler, ev. mit Gesprächspartnern, Mitschülern, Schulsozialarbeit, etc., mit sanktionsfreier Absicht.
- Pädagogische Erziehungsmaßnahmen: Ermahnung, Verwarnung, Zuweisung eines besonderen Sitzplatzes, Pflichtarbeiten, Entzug eines ordnungswidrigen Gegenstandes, in besonderen Situationen Abholen durch die Erziehungsberechtigten.

B: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulpflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn pädagogische Hilfen nicht ausreichen. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Generell sollte eine Strafe in thematischem Zusammenhang mit dem Vergehen stehen und zeitnah verhängt werden.

Vermerk:

Ein Vermerk dient der Dokumentation des Schülerverhaltens.

(Bei negativem Verhalten ist er die Vorstufe zum Eintrag.)

Vermerke werden bei den Folgen der Einträge mitbetrachtet. Eine hohe Anzahl von Vermerken führt zu Einberufung der Klassenkonferenz.

Eintrag:

Der Klassenbucheintrag dient dazu eine Ordnungswidrigkeit festzuhalten. Klassenbucheinträge dienen der Dokumentation schuldhaften Verhaltens.

Einen Eintrag ins Klassenbuch erhält,

- wer den Unterricht schwänzt,
- wer ohne Genehmigung das Schulgelände verlässt (auch Pausen und Hohlstunden),
- wer gegen das Alkohol- und Rauchverbot verstößt,
- wer sich gegenüber Mitschüler gewalttätig verhält oder deren Eigentum oder das der Schule mutwillig beschädigt,
- wer trotz mehrfacher Ermahnung den Unterricht bewusst stört,
- wer die Leistung im Unterricht verweigert,
- wer sich gegenüber den Anweisungen des berechtigten Erwachsenen widersetzt und ihnen gegenüber ungebührlich benimmt,
- wer Strafarbeiten nicht fertigt,
- wer nicht zum Nachsitzen erscheint,
- wer gegen die Schulordnung verstößt.

Handhabung der Klassenbucheinträge

Der Eintrag ins Klassenbuch erfolgt mit der Angabe der Ursache und dem Kurzzeichen des eintragenden Lehrers. Ein Klassenbucheintrag darf nicht aus einer Emotion heraus gegeben werden und ist dem betreffenden Schüler mitzuteilen. Der Klassenlehrer vermerkt mit fortlaufender Nummerierung die Anzahl der Einträge pro Schüler.

Einträge verfallen am Ende des Schuljahres.

Sowohl Vermerke wie auch Einträge müssen als solche im Klassenbuch benannt und rot unterstrichen werden!

Folgen der Einträge

Der erste Eintrag führt zur Benachrichtigung der Eltern und weiteren pädagogischen Maßnahmen.

Der zweite Eintrag führt zur Benachrichtigung der Eltern, zum Elterngespräch und weiteren pädagogischen Maßnahmen.

Der dritte Eintrag führt zur Benachrichtigung der Eltern und Einberufung der Klassenkonferenz, die über weitere Maßnahmen entscheidet.

In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn gegen das Verbot des Mitführens von Waffen, Drogen und anderer gesundheitsgefährdender Substanzen verstoßen wird, erfolgt ein **sofortiger zeitweiliger Ausschluss**.

Die Schulsozialarbeit soll in der begleitenden Fallarbeit mit eingeschaltet werden.

Maßnahmen bei schwerwiegenden Vergehen

Bei groben Verstößen gegen Personen und Sachen behält sich die Schule vor, das Jugendamt oder den Jugendsachbearbeiter der Polizei einzuschalten.

Sonderbestimmungen für Unterhaltungsmedien

Die Nutzung mitgebrachter elektronischer Unterhaltungsmedien wie Handy, MP-Player, Playstation, ... auf dem gesamten Schulgelände ist grundsätzlich untersagt! Verstöße werden nach SchG §90 geahndet. Während einer Prüfung wird das Mitführen eines Handys als Täuschungsversuch gewertet.

3. Raumordnungen

Für die Fachräume werden die Raumordnungen von den Fachlehrern bekannt gegeben.